

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadtwerke Heinsberg GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Das Hallenbad der Stadtwerke Heinsberg GmbH ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist im gesamten Bad nicht gestattet.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen können Strafanzeigen nach sich ziehen.
8. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- oder

Übungsleiter/innen, bei Schulschwimmen das aufsichtsführende Lehrpersonal für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen können Gruppen des Bades verwiesen werden.

9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Fundsachen, die innerhalb von 3 Wochen nicht zurückgefordert werden, werden dem Fundbüro übergeben. Bei Abholung ist das Eigentum an der Fundsache nachzuweisen. Bekleidungsgegenstände werden nach Ablauf der Saison entsorgt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Aufnahme- oder Wiedergabegeräte in Bild und Ton zu benutzen.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Betriebszeiten des Hallenbades werden von der Stadtwerke Heinsberg GmbH festgesetzt und am Badeingang sowie auf der Website www.stadtwerke-heinsberg.de, bekannt gegeben. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Ende der Wasserzeit. Das Bad ist 15 min. nach Ende der Wasserzeit zu verlassen.
2. Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder Hautveränderungen, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können, leiden
 - d) Personen, deren offensichtlicher Gesundheitszustand vermuten lässt, dass der Aufenthalt im Bad zu einer weiteren Verschlechterung des Zustandes führen könnte
 - e) Kindern unter 7 Jahren sowie beaufsichtigungspflichtige Personen ohne geeignete Begleitperson
 - f) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Personen ohne gesicherte Schwimmkenntnisse ist die Unterstützung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Über die Eignung entscheidet die schichtführende Badeaufsicht.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird gesondert geregelt.
7. Jeder Badegast hat den gültigen Eintrittspreis zu entrichten. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung (siehe Schaukasten).
8. Gelöste Eintrittsausweise sind nicht übertragbar und werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Heinsberg GmbH oder Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haften die Stadtwerke Heinsberg GmbH nicht. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadtwerke Heinsberg GmbH werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadtwerke Heinsberg GmbH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Spindes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Wertfachschlüssel wird ein Betrag in Höhe von 25,- Euro in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist am selben Tag zu begleichen. Dem Badegast wird ausdrücklich der

Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Für das Erteilen von Schwimmkursen ist eine Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen.
2. Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Beckenbereich des Bades ist nur in Badekleidung und ohne Unterwäsche gestattet.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Die Schwimmbecken dürfen außerhalb des Sprungbereiches nur über die Einstiegleitern oder Treppen aufgesucht und verlassen werden.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprunganlage betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen be-

nutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Besondere Einrichtungen

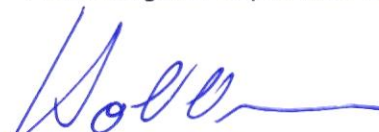
Für sonstige Einrichtungen des Bades können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen- sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung der Stadtwerke Heinsberg GmbH entgegen.

Heinsberg, im September 2026



(Holthausen)

Geschäftsführung